

Weiterhin mildere Strafen für Täter im Drogenrausch

BERN - Pleite für die SVP im Nationalrat: Wer im Moment eines Deliktes das Unrecht seiner Tat nicht einsehen kann, soll auch weiterhin nicht bestraft werden.

Der Nationalrat hat es heute abgelehnt, das Prinzip der Unzurechnungsfähigkeit als wesentlichen Pfeiler des Strafgesetzes und des Rechtsstaates preiszugeben.

Er hat eine parlamentarische Initiative von Andrea Geissbühler (SVP/BE) mit 102 zu 57 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt, welche die Streichung von Artikel 19 des Strafgesetzes verlangte (Blick.ch berichtete). Dieser Artikel ist Grundlage des Rechtsprinzips, dass nicht bestraft werden darf, wer ohne Schuld handelt («nullo poena sine culpa»).

Demnach kann eine Tat einem Angeklagten nicht vorgeworfen werden, wenn er sie ohne Verschulden begangen hat, etwa weil er wegen Geisteskrankheit das Unrecht nicht einsehen kann.

Dieser Logik folgend, führt eine teilweise Unzurechnungsfähigkeit – in der Sprache der Juristen eine teilweise Schuldunfähigkeit – zu einer milderen Strafe. Dies gilt etwa, wenn jemand wegen starker Alkoholisierung nicht mehr genau weiss, was er macht.

Alkoholisierte Täter kommen besser weg

Der Initiatorin und anderen Vertretern aus der Reihe der SVP sind vor allem auch diese Fälle der Strafmilderung ein Dorn im Auge. In der Praxis komme es zu oft vor, dass unter Drogen oder Alkohol stehende Täter Gewaltdelikte verübten, aber wegen des Artikels 19 einer Strafe entgingen oder milder bestraft würden, kritisierten sie.

Aus Sicht der Opfer sei dies nicht akzeptabel. «Der Täterschutz muss zugunsten des Opferschutzes aufgegeben werden», forderte die Polizistin Andrea Geissbühler.

Sie verlangte auch, Artikel 20 des Strafgesetzes zu streichen, der die Grundlage dafür schafft, dass die Justiz die Frage der Zurechnungsfähigkeit durch Gutachter beurteilen lassen kann. Die Gutachter urteilten einseitig zugunsten der Täter, sagte sie.

Strafe soll nicht Rachegefühle stillen

Im Namen der vorberatenden Kommission hielt Maja Ingold (EVP/ZH) dagegen, dass eine Strafe nicht ausgesprochen werden solle, um die Rachegefühle der Opfer zu stillen, sondern um künftige Taten zu verhindern.

Wenn jemand strafunfähig sei, könne das Gericht Massnahmen aussprechen wie etwa die Verwahrung. Damit sei sichergestellt, dass die Gesellschaft vor gefährlichen Tätern geschützt werde.

Eine Abkehr vom Verschuldensprinzip würde nach Ansicht der Kommission grosse Unordnung ins Sanktionensystem bringen. Zu mehr Sicherheit führe die Streichung der beiden Artikel nicht.
(SDA/hhs)